

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 9. November 2010

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹
über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,
verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): zeta-Cypermethrin 100 g/l
Formulierungstyp: EW Emulsion, Öl in Wasser

2. Handelsprodukte

Realchemie Zeta-Cypermethrin	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4552 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 004222-00/001 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV
Realchemie Zeta-Cypermethrin	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4553 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 004222-00/002 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV
Realchemie Zeta-Cypermethrin	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4554 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 004222-00/003 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Beerenbau:			
Erdbeere	Erdbeer- oder Himbeerblütenstecher, Thripse	Konzentration: 0.01 % Aufwandmenge: 0.1 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1, 2
Himbeere	Erdbeer- oder Himbeerblütenstecher, Himbeerkäfer	Konzentration: 0.01 % Aufwandmenge: 0.1 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1, 3

¹ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau:			
Birne	Birnblattsauger	Konzentration: 0.02 % Aufwandmenge: 0.32 l/ha Anwendung: Im Spätwinter.	1, 4
Gemüsebau:			
allg.	Erdflöhe, Erdraupen	Aufwandmenge: 0.1–0.2 l/ha Wartefrist: 2 Woche(n)	1
Bohnen	Maiszünsler	Aufwandmenge: 0.1–0.2 l/ha Wartefrist: 2 Woche(n)	1
Gewächshaus: allg.	Blattfressende Raupen, Blattläuse (Röhrenläuse), Gewächshaus-Mottenschildlaus, Kohlmottenschildlaus, Thripse	Konzentration: 0.01–0.02 % Wartefrist: 3 Tage	
Karotten	Blattläuse (Röhrenläuse), Möhrenblattfloh	Aufwandmenge: 0.1–0.2 l/ha Wartefrist: 2 Woche(n)	1
Karotten, Sellerie	Möhrenfliege	Aufwandmenge: 0.2 l/ha Wartefrist: 4 Woche(n)	1, 5
Kohlarten	Gefleckter Kohltriebrüssler, Grosser Kohlweissling, Kleiner Kohlweissling, Kohldrehherz gallmücke, Kohleule, Kohlgallenrüssler, Kohlmottenschildlaus, Kohl- schabe, Mehliges Kohlblattlaus	Aufwandmenge: 0.1–0.2 l/ha Wartefrist: 2 Woche(n)	1
Konservenerbsen	Erbsenblattlaus, Erbsenblattrandkäfer	Aufwandmenge: 0.15 l/ha Wartefrist: 2 Woche(n)	1, 6
Lauch, Zwiebeln	Lauchmotte, Thripse	Aufwandmenge: 0.1–0.2 l/ha Wartefrist: 2 Woche(n)	1
Spargel	Spargelkäfer	Aufwandmenge: 0.1–0.2 l/ha Wartefrist: 2 Woche(n)	1
Feldbau:			
allg.	Erdraupen	Aufwandmenge: 0.2 l/ha	
Eiweisserbsen	Erbsenblattrandkäfer	Aufwandmenge: 0.15 l/ha Wartefrist: 2 Woche(n)	1, 6
Futtermübe, Zuckerrübe	Rübenerdfloh	Aufwandmenge: 0.1 l/ha	
Getreide	Gelbe Getreidehalmfliege	Aufwandmenge: 0.1 l/ha	
Hopfen	Hopfenblattlaus	Konzentration: 0.01 %	1
Kartoffeln	Kartoffelkäfer	Aufwandmenge: 0.1 l/ha	
Raps	Rapsblattwespe, Rapserrdfloh, Rapsglanzkäfer, Rapschoten- rüssler, Rapsstengelrüssler, Schwarzer Kohltriebrüssler Teilwirkung: Rapschotengall- mücke	Aufwandmenge: 0.1 l/ha	1
Sojabohne	Distelfalter	Aufwandmenge: 0.1 l/ha Anwendung: Bei starkem Larvenfrass.	1

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Zierpflanzen:			
Schnittblumen, Sommerflor	Blattfressende Raupen, Erdräupen, Thripse	Konzentration: 0.01 %	1
Topf- und Kontainerpflanzen	Blattkäfer, Blattläuse (Röhrenläuse), Gewächshaus- Mottenschildlaus	Konzentration: 0.01 %	1
Forstwirtschaft:			
Liegendes Rundholz im Wald und auf Lagerplätzen	Rinden- und Holzbrütende Borkenkäfer	Konzentration: 0.1 % Aufwandmenge: 2–3 l/m ³	7

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = SPe 8 – Gefährlich für Bienen: Darf nur ausserhalb des Bienenfluges (abends) mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen (z.B. Kulturen, Einsaaten, Unkräuter, Nachbarkulturen, Hecken) in Kontakt kommen.
- 2 = Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf Stadium «Vollblüte bis Beginn Rotfärbung der Früchte», 4 Pflanzen pro m² sowie eine Referenzbrühmenge von 1000 l/ha.
- 3 = Für Sommerhimbeeren bezieht sich die angegebene Aufwandmenge auf Stadium «Erste Blüten bis etwa 50 % der Blüten offen» sowie eine Referenzbrühmenge von 1000 l/ha. Für Herbsthimbeeren bezieht sich die Aufwandmenge auf eine Heckenhöhe von 150–170 cm sowie eine Referenzbrühmenge von 1000 l/ha.
- 4 = Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m³ pro ha.
- 5 = Nur während dem Flug und bei schwachem Befall alle 10–14 Tage spritzen.
- 6 = Maximal 1 Behandlung pro Kultur und Jahr.
- 7 = SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Oberflächengewässern einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen des BLW reduziert werden.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

9. November 2010

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch